Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes in einer Bürgerrechtssache

Autor(en): **Hagmann, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **17 (1950)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-698059

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Einzelne Namen konnten nicht eindeutig oder überhaupt nicht abgeklärt werden. Zu beachten ist, dass manche, damals im Berner Gebiet liegende Ortschaften, heute zum Kanton Aargau gehören.

Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes in einer Bürgerrechtssache

Der Grundsatz der Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechts hat erstmals für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft in der Bundesverfassung 1848 Aufnahme gefunden. In Art. 43 wurde bestimmt, dass kein Kanton einen Bürger seines Bürgerrechts verlustig erklären dürfe. Im Kanton Schwyz galt bis zum Inkrafttreten der Bundesverfassung ein Beschluss des Kantonsrates vom 29. April 1824, wonach Bürger, die sich ausserhalb des Kantons aufhielten, das Heimatrecht für sich und ihre Nachkommen verloren, wenn sie nach Ablauf von zehn Jahren das Landrecht nicht erneuerten. Der Vollständigkeit halber muss allerdings erwähnt werden, dass «Militärpersonen, die in fremden vom hiesigen Kanton kapitulierten Kriegsdiensten stehen», nicht unter diese Bestimmung gefallen sind und ebenso Studenten für die Dauer ihres Studienkurses ausgenommen waren.

Wie dem 75. Band der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts zu entnehmen ist, hatte sich diese Behörde im Jahre 1949 mit einer Bürgerrechtssache zu befassen, in der der vorhin genannte schwyzerische Kantonsratsbeschluss vom Jahre 1824 eine wesentliche Rolle spielte. Die in Ellwangen, Württemberg, wohnenden Geschwister *Meinrad Philipp Mächler,* * 1923, und *Marianne Katharina,* * 1926, seit 1948 mit dem deutschen Staatsangehörigen *Karl Friedrich Rager* verheiratet, hatten gegen einen Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Obwohl sie den Nachweis erbracht hatten, dass sie von *Johann Nepomuk Meinrad Mächler* abstammen, der 1804 in Wangen, Kanton Schwyz, als Bürger dieser Gemeinde geboren war, ist ihr Begehren um Anerkennung als Schweizerbürger abgewiesen worden. Marianne Katharina geb. Mächler hatte insofern ein Interesse daran, die Frage des Bestehens ihres allfälligen schweizerischen Bürgerrechts im Zeitpunkt vor ihrer Verheiratung abklären zu lassen, als je nachdem eine spätere Wiedereinbürgerung möglich sein würde oder nicht. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement war bei seinem ablehnenden Entscheid von der Tatsache ausgegangen, dass *Johann Nepomuk Meinrad Mächler,* der Urgrossvater der Beschwerdeführer, bereits 1833 mit einem Heimatschein von Landammann und Rat des Bezirkes March (Schwyz) ausgewandert ist und ein Beweis dafür, dass er vor 1848 sein Landrecht erneuert hat, nicht vorliegt. Er habe deshalb im Jahre 1848 das Bürgerrecht von Wangen und damit das

Landrecht von Schwyz nicht mehr besessen und es in der Folge auch nicht auf seine Nachkommen vererben können.

War dieser Entscheid richtig? Das Bundesgericht hatte die Frage zu prüfen, ob *Johann Nepomuk Meinrad Mächler* tatsächlich vor 1848 das Landrecht verloren hat. Richtig ist, dass die Erneuerung des Landrechts zwischen 1838 und 1848 gemäss dem Kantonsratsbeschluss vom Jahre 1824 nicht nachgewiesen werden kann. Die Nachforschungen haben nämlich ergeben, dass im Bezirksarchiv March die Protokolle des für Bürgerrechtssachen zuständigen Landrates für die Zeit von 1838 bis 1848 fehlen. Das Bundesgericht hiess aber die Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid der Vorinstanz dennoch gut, weil es die Auffassung vertrat, dass genügend Indizien vorliegen, aus denen geschlossen werden müsse, *Johann Nepomuk Meinrad Mächler* habe das Landrecht erneuert. Wie aus dem Wortlaut seines Heimatscheines hervorgeht, war er genau darüber unterrichtet, dass die Nichterneuerung seines Landrechtes den Verlust des schwyzerischen Bürgerrechts zur Folge haben würde. Einerseits ist aber erwiesen, dass sowohl er selbst wie seine Nachkommen sich nach 1848 als Bürger des Kantons Schwyz betrachteten und andrerseits geht aus verschiedenen Verfügungen der schwyzerischen Behörden in der Folge hervor, dass sie diesen Standpunkt teilten. So entliessen sie *Johann Nepomuk Meinrad Mächler* 1871 aus dem Schweizerbürgerrecht, stellten aber zugleich seinem Sohn *Meinrad Josef,* * 1842, einen Heimatschein aus. Das Begehren eines weiteren Nachkommen haben sie dann allerdings 1912 abgelehnt, drei Jahre später aber erkannt, dass zwei Söhne des *Meinrad Josef* noch Schweizerbürger seien. Im Jahre 1918 haben sie sogar dem Vater der Beschwerdeführer, *Josef Karl Mächler* (1890—1945), einen Heimatschein übergeben. Aus diesen Tatsachen schliesst das Bundesgericht, dass die Frage, ob *Johann Nepomuk Meinrad Mächler* vor 1848 sein Landrecht nicht erneuerte und er deshalb für sich und seine Nachkommen das schwyzerische Bürgerrecht verloren habe, überhaupt offen bleiben könne.

F. Hagmann.

Buchbesprechungen

Dr. Konrad Glutz von Blotzheim: *Zur Genealogie der Familien Glutz von Solothurn.*

Kurz vor Weihnachten hat ein Werk die Druckerpresse verlassen, das die genealogische Fachliteratur der Schweiz um einen weiteren prächtigen Band bereichert. Der Bearbeiter und Herausgeber, Dr. Konrad Glutz von Blotzheim, gegenwärtig Präsident unserer Gesellschaft, hat es sich nicht nehmen lassen, die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit zur Genealogie der Familien Glutz von Solothurn in einer Form der Nachwelt zu überliefern, die sowohl den Genealogen wie den Bibliophilen befriedigt. Druck, Darstellung und Ausstattung des Werkes verraten Hingabe und guten Geschmack.